Beisicht **Dr. Schlaeper**

Rechtsanwälte

RAe Beisicht Dr. Schlaeper, Postfach 30 02 36, 51331 Leverkusen

An den
Wahlleiter der Stadt Leverkusen
Herrn Alexander Lünenbach
Wahlausschuss
Hauptstr. 105
51373 Leverkusen

per E-Mail:
330-wahlen@stadt.leverkusen.de
alexander.luenenbach@stadt.leverkusen.de

Markus Beisicht

Dr. Karlheinz Schlaeper (†)

Ariane Meise

Gartenstr. 3 (Nähe Marktplatz) P
51379 Leverkusen-Opladen
Tel: (02171) 40 49 49 + 40 49 50
Fax: (02171) 40 49 51
Email: RA-Beisicht@t-online.de

Leverkusen, 15.09.2025
Unser Zeichen: 256/25 mea

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lünenbach,

hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Herrn Markus Beisicht vertreten. Hintergrund unserer Mandatierung ist die Feststellung des Wahlausschusses der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung vom 16.09.2025.

In dieser gestrigen Sitzung hat der Wahlausschuss der Stadt Leverkusen die Wahlergebnisse der Oberbürgermeister-Wahl der Stadt Leverkusen festgestellt und eine Stichwahl angeordnet. Dies wurde zwischenzeitlich auch öffentlich bekannt gegeben.

Es wird nunmehr ausdrücklich im Namen unseres Mandanten form- und fristgerecht

Einspruch

gegen die objektive Rechtmäßigkeit der am 14.09.2025 stattgefundene OB-Wahl erhoben.

Grund des Einspruchs sind die nachfolgenden Gründe:

Der Leverkusener Wahlausschuss hat die Zulassung unseres Mandanten als Bewerber des „Aufbruch Leverkusen“ als Kandidat zur Oberbürgermeisterwahl am 14.09.2025 verweigert, obwohl er sämtliche Wahlteilnahmevoraussetzungen erfüllt und nachgewiesen hatte.

Die Nichtzulassung unseres Mandanten zur OB-Wahl ist eklatant rechtswidrig.

Unser Mandant verfügt über einen ausgezeichneten Leumund und ist seit Jahrzehnten in der Leverkusener Kommunalpolitik aktiv und vernetzt.

Er hat niemals auch nur ansatzweise verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstützt oder gar selbst verfolgt. Er ist ein engagierter Verteidiger unseres Grundwertekanons des Grundgesetzes. Er hat immer die Menschenwürde eines jeden Menschen - egal welcher Herkunft - verteidigt, so dass bei einer sachgerechten Prüfung herausgekommen wäre, dass unser Mandant als Bewerber des „Aufbruch Leverkusen“ für das Amt des Oberbürgermeisters ein engagierter Verteidiger unserer pluralistischen Demokratie ist und zu keinem Zeitpunkt Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgt hat und verfolgt.

Unser Mandant war in der Vergangenheit mehrfach problemlos zur Oberbürgermeisterwahl in Köln und Leverkusen zugelassen worden. Er hat bereits im Jahr 2009 für das Amt des Kölner Oberbürgermeisters kandidiert und dort fast 5 Prozent der Stimmen erhalten. Im Jahre 2015 und im Jahr 2020 hat er jeweils für das Amt des Leverkusener Oberbürgermeisters kandidiert und Wahlergebnisse von 6,5 bzw. 1,8 Prozent erzielt. Zu keinem Zeitpunkt gab es Bestrebungen seine Kandidatur nicht zuzulassen. Unser Mandant war zu dem seit dem Jahr 2009 Mitglied des Leverkusener Rates.

Sparkasse Leverkusen
IBAN: DE92 3755 1440 0118 3463 52
BIC: WELADEDLLEV

In dem streitbefangenen Zulassungsverfahren ist weder dem Mandanten noch der Vertrauensperson des Wahlvorschlages ausreichend rechtliches Gehör bewilligt worden.

Das rechtliche Gehör ist das Recht eines Beteiligten in einem Verwaltungsverfahren gehört zu werden, bevor eine behördliche Entscheidung getroffen wird, die ihm nachteilig betrifft. Es umfasst das Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung des Vorbringens. Das rechtliche Gehör schützt den Bewerber vor willkürlichen Entscheidungen des Wahlausschusses und stellt sicher, dass Entscheidungen auf einer fundierten Grundlage getroffen werden.

Das rechtliche Gehör ist ein wichtiges Instrument des Rechtsschutzes und trägt entscheidend dazu bei, dass Entscheidungen im Einklang und den Rechten des Betroffenen stehen.
Das zuständige Leverkusener Wahlamt hat der Vertrauensperson des „Aufbruch Leverkusen“ noch kurz vor dem Stichtag nach erfolgter Abgabe der Unterlagen schriftlich versichert, dass alle Voraussetzungen für den Wahlantritt unseres Mandanten vorliegen, da die Kandidatur ordnungsgemäß und korrekt angemeldet worden war.

Eine Mitteilung des Wahlamtes der Stadt Leverkusen an die Vertrauensperson des Wahlvorschlages des „Aufbruch Leverkusen“, dass die Stadtverwaltung bereits am 08.04.2025 den Verfassungsschutz um eine Einschätzung zum Bewerber gebeten hatte, erfolgte jedoch nicht.

Dies hätte zwingend geschehen müssen, um der Vertrauensperson ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben, um eventuelle Vorwürfe gegen den Bewerber zu entkräften. Stattdessen wurde der Vertrauensperson mitgeteilt, dass alle Voraussetzungen für den Wahlantritt des Mandanten vorliegen, da die Kandidatur ordnungsgemäß und korrekt angemeldet worden sei.

Sparkasse Leverkusen
IBAN: DE92 3755 1440 0118 3463 52
BIC: WELADEDLLEV

Der Vertrauensmann des „Aufbruch Leverkusen" ist demzufolge vom Wahlamt der Stadt Leverkusen vorsätzlich getäuscht worden und insbesondere in Unkenntnis darüber gelassen worden, dass die Stadt Leverkusen in Kooperation mit dem weisungsgebundenen nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz versucht die Kandidatur eines offenbar nicht genehmen Bewerbers zu verhindern.

Bis zum Stichtag konnte demzufolge der Vertrauensmann des Wahlvorschlages des „Aufbruch Leverkusen" und unser Mandant davon ausgehen, dass Markus Beisicht zur Oberbürgermeisterwahl als Kandidat antreten kann und darf.

Am 08.07.2025 erreichte dann das Wahlamt eine Stellungnahme des Leiters des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes, Herrn Jürgen Kayser vom 07.07.2025. Die Stellungnahme erreichte demzufolge das Wahlamt nach dem Stichtag.

In dieser teils böswilligen, teils bewusst falschen Stellungnahme wird offenbar wider besseres Wissen suggeriert, dass der Bewerber Markus Beisicht seit dem Jahr 1987 verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge. Interessant ist, dass unser Mandant trotz dieser Behauptung in der Vergangenheit immer problemlos als Bewerber zur OB-Wahl zugelassen worden ist.
Am Folgetag, den 09.07.2025, gegen 12:00 Uhr erhielt die Vertrauensperson des Wahlvorschlages des „Aufbruch Leverkusen" einen Anruf aus dem Wahlamt der Stadt Leverkusen mit der Mitteilung, dass der Verfassungsschutz Bedenken gegen die Kandidatur habe und dass man hierüber unseren Mandanten unterrichten wolle, damit er nicht völlig unvorbereitet zur für den nächsten Tag angesetzten Wahlausschusssitzung erscheinen würde.

Die Stellungnahme von Jürgen Kayser wurde nicht übermittelt, wäre auch vor der Ausschusssitzung nicht übermittelt worden, wenn nicht die Vertrauensperson des Wahlvorschlages des „Aufbruch Leverkusen" penetrant und beharrlich auf Übermittlung der Stellungnahme bestanden hätte. Die Vertrauensperson musste daher nochmals beim Wahlamt anrufen und energisch die Herausgabe der Stellungnah-

Sparkasse Leverkusen
IBAN: DE92 3755 1440 0118 3463 52
BIC: WELADEDLLEV

me des Verfassungsschutzes einfordern. Erst danach wurde diese Stellungnahme kommentarlos übermittelt.

Der Vertrauensmann des Wahlvorschlages konnte sich mit diesem Dossier, dass Zeiträume von 1987 bis 2025 umfasst, natürlich nicht mehr ordnungsgemäß auseinandersetzen. Er konnte die Behauptungen nicht überprüfen und es konnte nur festgestellt werden, dass dem Mandanten als Bewerber des „Aufbruch Leverkusen" zur OB-Wahl Zitate untergeschoben worden sind, die er nachweislich nicht geäußert hat.

Besonders die Behauptungen der Mandant sei islamfeindlich sind infam. Auf der Liste des „Aufbruch Leverkusen" kandidierten über ein Dutzend Muslime. Der Mandant setzt sich seit Jahren für eine Allianz von konservativen identitätsbewussten Leverkusener mit Muslimen ein.

Darüber hinaus hat der Mandant in den letzten zwei Jahren gemeinsam mit der muslimischen Community in Leverkusen diverse Protestaktionen und Demonstrationen gegen den Genozid in Gaza zur Unterstützung des Freiheitskampes des palästinensischen Volkes mitorganisiert. All dies hat Herr Kayser in seiner fragwürdigen Stellungnahme unterschlagen.

Fakt ist, dass weder dem Mandanten noch dem Vertrauensmann des Wahlvorschlages das notwendige rechtliche Gehör ausreichend gewährt wurde.

Es bestand keinerlei Zeit sich mit den Vorwürfen auseinanderzusetzen. Zumal bis zum 07.07.2025 erklärt worden ist, dass der Bewerber Markus Beisicht alle Voraussetzungen der Wahlteilnahme erfüllt.

Eine Gegendarstellung konnte somit nicht aufgesetzt werden, so dass es nicht möglich war, fundiert mit der gebotenen Sachlichkeit auf die Vorwürfe angemessen zu reagieren. Ein rechtsstaatlich korrektes und transparentes Verhalten des Wahlamtes wäre gewesen, wenn man die Vertrauensperson schon Wochen zuvor über

Sparkasse Leverkusen
IBAN: DE92 3755 1440 0118 3463 52
BIC: WELADEDLLEV

die Vorwürfe des Verfassungsschutzes unterrichtet hätte und der Vertrauensperson und dem Bewerber die Möglichkeit eingeräumt hätte ausführlich vortragen zu können.

Eine solche Möglichkeit wurde aber weder dem Mandanten als Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen noch der Vertrauensperson des Wahlvorschlages des „Aufbruch Leverkusen" gewährt.

Der Vertrauensperson wurde auch keine Möglichkeit eingeräumt, den Bewerber zurückzuziehen und diesen gegebenenfalls durch einen anderen Bewerber zu ersetzen.

Es standen der Vertrauensperson des „Aufbruch Leverkusen" demzufolge nur wenige Stunden Zeit zur Verfügung, um zum Dossier von Kayser Stellung zu nehmen. Diese extrem kurze Frist war in keiner Weise ausreichend, um zu den umfangreichen und teilweisen diffamierenden Ausführungen im Dossier eine substanzielle und rechtlich fundierte Erwiderung einzureichen.

Eine Anhörung, die bei einem so schwerwiegenden Eingriff in das passive Wahlrecht mündet, muss jedoch den rechtsstaatlichen Anforderungen an Fairness, rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und effektive Verteidigungsmöglichkeiten genügen. Dies war hier eindeutig nicht gegeben.

Darüber hinaus hatten auch die Mitglieder des Wahlausschusses samt allen politischen Mitbewerbern des „Aufbruch Leverkusen" keine ausreichende Möglichkeit sich mit den Vorwürfen gegen den Bewerber Markus Beisicht mit der gebotenen Ernsthaftigkeit auseinanderzusetzen. Einige Mitglieder des Wahlausschusses haben das Dossier noch nicht einmal durchgelesen und haben die Möglichkeit genutzt unter diesem Vorwand einen nicht genehmen Bewerber von der OB-Wahl auszuschließen. Mit einer rechtsstaatlichen pluralistischen Demokratie und einer fairen Wahl hat ein solches Vorgehen nichts mehr zu tun.

Sparkasse Leverkusen
IBAN: DE92 3755 1440 0118 3463 52
BIC: WELADEDLLEV

Es dürfte bekannt sein, dass dem Betroffenen ausreichend Zeit für das rechtliche Gehör eingeräumt werden muss. Die Rechtslage ist insoweit relativ eindeutig. Wird jemand von einem Verfahren überrascht, wird in der Regel eine Frist von 14 Tagen angesetzt. Diese ausreichende Frist für das rechtliche Gehör ist im vorliegenden Verfahren nicht gewahrt worden, so dass die Nichtzulassung unseres Mandanten als Bewerber des „Aufbruch Leverkusen“ zur OB-Wahl in Leverkusen eindeutig rechtswidrig ist. Es liegt somit ein Einspruchsgrund vor, der die Gültigkeit der Wahl als solche betrifft.

Ein missliebiger Bewerber wurde zur Wahl nicht zugelassen, obwohl er sämtliche Wahlteilnahmevoraussetzungen erfüllt hat und dies auch bis zum Stichtag seitens des Wahlamtes ausdrücklich versichert worden ist. Die OB-Wahl ist demzufolge unrechtmäßig verlaufen und muss daher wiederholt werden.

Meise

-Rechtsanwältin-

Sparkasse Leverkusen
IBAN: DE92 3755 1440 0118 3463 52
BIC: WELADEDLLEV